



Versicherungs- bedingungen

BIL Pension by AXA



10.2023

CA_BIL_Pension_by_AXA_W10_23_DE

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite	Inhalt
Versicherungsbedingungen	2	Definitionen
	3	Vertragsdokumente
	3	Vertragsgegenstand
	4	Zeichnung
	4	Inkrafttreten und Dauer des Vertrages
	5	Kündigung des Vertrages
	5	Zahlung der Prämien
	6	Investitionsträger
	9	Für den Vertrag geltende Gebühren
	10	Investition in die Fonds
	11	Bewertung und Verfügbarkeit des Sparguthabens
	13	Leistungen
	14	Begünstigte
	15	Steuerliche Regelung des Altersvorsorgevertrages
	16	Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten
	17	Recht der Kündigung durch die Gesellschaft
	18	Informationen und Korrespondenz
	18	Bankgebühren
	18	Streitigkeiten und Vermittlung
	19	Geltendes Recht und Gerichtsstand
	19	Interessenkonflikte
	20	Vergütungen, Provisionen und Vorteile
	20	Anreize (nur für Anlageprodukte auf versicherungsbasis)
	21	Schutz personenbezogener Daten
	26	Beschwerden
	27	Anhang bezüglich steuerlicher Regelungen für Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigte mit Wohnsitz in Deutschland
	29	Anhang bezüglich steuerlicher Regelungen für Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigte mit Wohnsitz in Frankreich
	31	Anhang bezüglich steuerlicher Regelungen für Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigte mit Wohnsitz in Belgien

Versicherungsbedingungen

1 Definitionen

Gemäß dem vorliegenden **Vertrag** gelten folgende Definitionen:

- **Die Gesellschaft:** die Aktiengesellschaft AXA Assurances Vie Luxembourg, Versicherungsgesellschaft luxemburgischen Rechts; 1 place de l'Etoile, L-1479 Luxembourg;
- **der Versicherungsnehmer:** die Person, die den **Versicherungsvertrag** unterzeichnet und in den **Persönlichen Bedingungen** angegeben ist;
- **der Versicherte:** die Person, bei der das Risiko liegt, einschließlich der Garantien im Erlebens- und Todesfall, und die in den **Persönlichen Bedingungen genannt ist; der Versicherte** ist immer der **Versicherungsnehmer** im Rahmen des **Vertrages BIL Pension by AXA**;
- **der Begünstigte:** die vom **Versicherungsnehmer** angegebene(n) Person(en), zu deren Gunsten die Versicherungsleistungen im Erlebensfall und beim Tod des **Versicherten** vor Fälligkeit des **Vertrages** festgelegt werden;
- **die Prämien oder Zahlungen:** die vom Versicherungsnehmer gezahlten **Versicherungsprämien**, einschließlich der Eintrittslasten und etwaiger Steuern;
- **Investitionsträger:** der/die **Fonds** mit garantiertem Zinssatz und/oder die **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten, die **innerhalb** des **Vertrages** angeboten werden in die der **Versicherungsnehmer** die in den Vertrag eingezahlten **Prämien** investiert;
- **Fonds mit garantiertem Zinssatz**, sind **Versicherungsfonds**, deren Aktiva nicht auf das Vermögen **der Gesellschaft** beschränkt sind und die eine Renditegarantie ihrerseits umfassen;
- **Anlagefonds in Rechnungseinheiten** sind **Anlagefonds**, die die Form von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) aufweisen. Bei solchen **Fonds** werden die Anlagerisiken vom **Versicherungsnehmer** getragen, wobei der Wert der Rechnungseinheiten Schwankungen der Finanzmärkte nach oben und unten unterliegt;
- **Sparguthaben:** auch als Reserve des **Vertrages** bezeichnet. Es wird je **Investitionsträger** berechnet. In einem **Fonds** mit garantiertem Zinssatz wird es durch die Gesamtheit der Zahlungen ohne Eintrittslasten und eventuelle Steuern gebildet, kapitalisiert zum garantierten Zinssatz, der am Tag der Zahlung in Kraft ist, abzüglich der **Verwaltungsgebühren des Vertrages** und eventueller Rückkäufe. In einem **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten wird es durch Multiplikation der Anzahl der Rechnungseinheiten mit seinem Wert am Datum der Berechnung ermittelt. Diese Anzahl der zugewiesenen Einheiten ergibt sich aus der Umrechnung der Zahlungen, ohne Eintrittslasten und eventuelle Steuern, abzüglich der Verwaltungsgebühren, sowie eventueller Rückkäufe und Arbitragen. Bei der Berechnung der Reserven jedes **Investitionsträgers** wird der Einzug von Kosten berücksichtigt, wie in Punkt 9 der vorliegenden **Versicherungsbedingungen** vorgesehen.

2 Vertragsdokumente

2.1 Der Vertrag

Der **Versicherungsvertrag**, nachfolgend als **Vertrag** bezeichnet, umfasst die folgenden Unterlagen:

- **das Versicherungsangebot und seine Anlagen:** Dokument(e), mit dem/denen der **Versicherungsnehmer** seinen Zeichnungsantrag stellt und das/die die Merkmale des **Versicherungsvertrages** enthält/enthalten. Es wird vom **Versicherungsnehmer** ausgefüllt und unterzeichnet;
- **die Versicherungsbedingungen:** die vorliegenden Regeln, denen der **Vertrag** unterliegt und die die Rechte und Pflichten der Parteien definieren;
- **die Persönlichen Bedingungen:** die speziellen Regeln der verschiedenen möglichen Anlageformeln, die im Rahmen dieses **Vertrages** verfügbar sind;
- **die Persönlichen Bedingungen:** das von **der Gesellschaft** im Namen des **Versicherungsnehmers** entsprechend dem **Versicherungsangebot** ausgestellte namentliche Dokument, in dem die Ausstellung des **Vertrages** festgestellt und die **Persönlichen Bedingungen**, denen er unterliegt, dargelegt werden;
- **das Annahmeschreiben**, das unterschrieben zurückzusenden ist und das dem Einverständnis der Parteien Ausdruck verleiht, den **Persönlichen Bedingungen** beigefügt ist und alle Dokumente umfasst, die den **Vertrag** bilden;
- die mit den **Persönlichen Bedingungen** übermittelten **Anlagen** und alle späteren **Zusätze**, in denen eventuelle Änderungen des **Vertrages** beurkundet werden.

2.2 Änderung des Vertrages

Alle am **Vertrag** vorgenommenen Änderungen werden in **Nachträgen** festgehalten.

3 Vertragsgegenstand

BIL Pension by AXA ist ein **Lebensversicherungsvertrag** für die Altersvorsorge, dessen Ertrag mit der Entwicklung eines **Fonds** mit garantiertem Zinssatz und/oder eines oder mehrerer **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten verbunden ist.

Im Erlebensfall des **Versicherten** am Datum der Fälligkeit des **Vertrages** zahlt **die Gesellschaft** das gesamte Sparguthaben entweder in Form eines einmaligen Kapitals, einer monatlich zahlbaren Altersrente (nachsüssig), jährlichen Bezügen oder kombiniert, entsprechend der Wahl des **Versicherungsnehmers**.

Im Todesfall des **Versicherten** vor Fälligkeit des **Vertrages** zahlt **die Gesellschaft** den Gegenwert des Sparguthabens dem **Begünstigten**, der in den **Persönlichen Bedingungen** angegeben ist.

BIL Pension by AXA unterliegt Artikel 111bis des geänderten Einkommensteuergesetzes vom 4.

Dezember 1967. Die Formel ist für **Versicherungsnehmer** mit steuerlichem Wohnsitz in Luxemburg, sowie für Grenzgänger, die ihren Wohnsitz in einem anderen Land der Europäischen Union haben, bezüglich bestimmter Einkünfte in Luxemburg steuerpflichtig sind und von in Luxemburg geltenden Maßnahmen der steuerlichen Abzugsfähigkeit profitieren möchten.

4 Zeichnung

Zwecks Schließung des **Vertrages** muss der **Versicherungsnehmer** ein Versicherungsangebot, das seinen Zeichnungsantrag und andere für den Vertragsschluss erforderliche Anlagen enthält, ausfüllen und zusammen mit einer beglaubigten Kopie seines gültigen Identitätsnachweises an den Sitz der Gesellschaft senden.

Das **Versicherungsangebot** verpflichtet weder den **Versicherungsnehmer**, noch **die Gesellschaft**, den **Vertrag** zu schließen, die Gesellschaft kann den Antrag nach eigenem Gutdünken annehmen oder ablehnen. Das **Versicherungsangebot** verleiht keinerlei Anspruch auf sofortigen Versicherungsschutz.

Im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat **die Gesellschaft** unter anderem das Recht, das **Versicherungsangebot** aus jedem Grund abzulehnen oder die Annahme von der Vorlage zusätzlicher Dokumente abhängig zu machen; in diesem Fall muss sie den **Versicherungsnehmer** innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen ab Erhalt des Zeichnungsantrags darüber informieren.

Im Falle der Annahme des **Versicherungsangebots** gibt **die Gesellschaft** die **Persönlichen Bedingungen** aus, die die wichtigsten Merkmale des **Vertrages** enthalten.

Die **Persönlichen Bedingungen** und ihre Anlagen werden dem **Versicherungsnehmer** mit normaler Post zusammen mit einem Annahmeschreiben mit dem formellen Einverständnis der Parteien zugesandt, das **der Versicherungsnehmer der Gesellschaft** unterschrieben zurücksenden muss. Das im Annahmeschreiben genannte Datum ist das Datum, an dem der **Versicherungsnehmer** über den Abschluss des **Vertrages** informiert wird, also das Datum, ab dem die Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen beginnt.

5 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

5.1 Bildung und Inkrafttreten des Vertrages

Der Versicherer erstellt den Vertrag nach Erhalt der vollständigen Zeichnungsunterlagen sowie der ersten Prämienzahlung (unter Vorbehalt der tatsächlichen Einlösung) und der Unterzeichnung der Persönlichen Bedingungen durch den Versicherungsnehmer und den Versicherer. Der Versicherungsnehmer muss ein unterzeichnetes Exemplar an den Versicherer zurücksenden. Auch wenn die Persönlichen Bedingungen nicht an den Versicherer zurückgesandt werden, erkennt dieser den Vertrag als formell vom Versicherungsnehmer akzeptiert und rechtsgültig abgeschlossen an, insofern die Prämie(n) gezahlt wurde(n).

Die Annahme des **Vertrages** durch **die Gesellschaft** erfolgt durch den Versand und die Unterzeichnung der **Persönlichen Bedingungen**, aus denen das Datum des Inkrafttretens und die Dauer des **Vertrages** hervorgehen.

5.2 Vertragsdauer

Der **Vertrag** wird für eine Dauer von mindestens 10 Jahren geschlossen und endet frühestens, wenn der **Versicherungsnehmer** das 60. Lebensjahr vollendet und spätestens mit Erreichen des Alters von 75 Jahren.

Das wirksame **Fälligkeitsdatum** wird vom **Versicherungsnehmer** am Tag der Zeichnung festgelegt und in den **Persönlichen Bedingungen** genannt.

Der **Versicherungsnehmer** kann die Dauer seines Vertrages jederzeit verkürzen oder verlängern, sofern er die Mindest- und Höchstaltersbedingungen und die Mindestdauer von zehn Jahren erfüllt.

5.3 Ende des Vertrages

Der **Vertrag** endet am Datum seiner **Fälligkeit**. Er kann auch vor dem Datum der **Fälligkeit** im Falle des vorzeitigen Todes des **Versicherten** oder unter bestimmten Umständen im Falle der vorzeitigen Rückzahlung des Sparguthabens enden.

6 Kündigung des Vertrages

Der **Versicherungsnehmer** kann den **Vertrag** durch Übersendung eines Schreibens gegen Empfangsbestätigung, per Einschreiben oder durch Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher an **die Gesellschaft** innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem er über den Vertragsschluss informiert wird, kündigen.

Die Kündigung befreit die Parteien von künftigen Verpflichtungen, die sich aus dem **Vertrag** ergeben, und tritt zum Zeitpunkt der Mitteilung in Kraft.

Die Rückerstattung der gezahlten **Prämie**, abzüglich eventueller Änderungskosten, erfolgt innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nachdem **die Gesellschaft** den Rückerstattungsantrag zusammen mit den **Persönlichen Bedingungen** erhalten hat.

7 Zahlung der Prämien

7.1 Jährlicher Sparplan und zusätzliche Prämien

Der **Vertrag** wird durch regelmäßig zahlbare **Prämien** nach Wahl des **Versicherungsnehmers**

monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gespeist, **innerhalb der geltenden jährlichen Obergrenze der Abzugsfähigkeit (3.200 € seit dem 1. Januar 2017)**. Der **Versicherer** behält sich das Recht vor, Mindestbeträge abhängig von der gewählten Periodizität festzulegen, die in der **Finanzinformationsmitteilung des Vertrages** genannt sind.

Der jährliche Zahlungsplan für die **Prämien** (Betrag und Periodizität) wird vom **Versicherungsnehmer** am Tag der Zeichnung festgelegt.

Eine Änderung des jährlichen Sparplans zwecks Anhebung der Höhe der **Prämien** während der Dauer des **Vertrages**, sowie die Zahlung zusätzlicher **Prämien** sind, nach der Periode der Kündigung, auf Antrag des **Versicherungsnehmers** und **im Rahmen der geltenden jährlichen Höchstgrenzen für absetzbare Beträge** jederzeit möglich.

7.2 Modalitäten der Prämienzahlung

Die erste **Prämie** ist direkt per Überweisung auf das Konto **der Gesellschaft** zahlbar.

Die folgenden **Prämien** sind entweder per Banküberweisung (gegebenenfalls mittels eines Dauerauftrags) oder per Lastschriftverfahren zahlbar, in diesem Fall werden die folgenden **Prämien** von der **Gesellschaft** an jedem Fälligkeitsdatum durch Einzug vom Bankkonto des **Versicherungsnehmers** eingezogen.

7.3 Investition der Prämie

7.3.1 Annahme

Keine **Prämie** kann von der **Gesellschaft** vor Annahme investiert werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, erhaltene Beträge im Falle der Nicht-Annahme zurückzuzahlen. Während der Dauer des **Vertrages** ist **die Gesellschaft** berechtigt, vom **Versicherungsnehmer** zusätzliche Informationen für jede getätigte Transaktion zu verlangen.

7.3.2 Auswahl und Verteilung auf Investitionsträger

Die Auswahl und die Regeln der Verteilung der **Prämie** auf die Investitionsträger hängen von der Anlageformel des **Vertrages** ab und werden in den **Persönlichen Bedingungen** jeder Anlageformel beschrieben.

8 Investitionsträger

8.1 Art der Investitionsträger

Zwei Arten von Investitionsträgern sind im Rahmen des **Vertrages** verfügbar:

- **Fonds** mit garantiertem Zinssatz
- **Anlagefonds**, die in Rechnungseinheiten lauten

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Auswahl von **Fonds** in Rechnungseinheiten, die im **Vertrag BIL Pension by AXA** verfügbar sind, zu begrenzen

Fonds mit garantiertem Zinssatz sind **Versicherungsfonds**, deren Aktiva nicht auf das Vermögen **der Gesellschaft** beschränkt sind und die eine Renditegarantie ihrerseits umfassen.

Anlagefonds in Rechnungseinheiten (oder externe **Fonds**) weisen die Form von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) auf. Sie umfassen keine Renditegarantie seitens der **Gesellschaft**.

In den **Fonds** mit garantiertem Zinssatz, garantiert **die Gesellschaft** für jede Zahlung, vor Abzug der Verwaltungsgebühren, den zum Zeitpunkt der Investition geltenden Zinssatz.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen **Fonds** mit garantiertem Zinssatz jederzeit zu schließen, indem sie neue Zahlungen abweist, wenn die Marktumstände implizieren, dass neue Zahlungen die aktuelle und künftige Rendite des **Fonds** gefährden würden.

In diesem Fall informiert **die Gesellschaft** den **Versicherungsnehmer** mit jedem Mittel ihrer Wahl über die Schließung des **Fonds** und die Optionen, die ihm geboten werden.

Bei **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten werden die Anlagerisiken vom **Versicherungsnehmer** getragen, wobei der Wert der Rechnungseinheiten Schwankungen der Finanzmärkte nach oben und unten unterliegt.

8.2 Anlageformeln

Für jedes Vertriebsnetz des **Vertrages** werden eigene Anlageformeln angeboten. Die Formeln sind exklusiv und können nicht von Vermittlern vorgeschlagen werden, für die die Anlageformel nicht bestimmt ist.

Die im Rahmen des **Vertrages** verfügbaren Anlageformeln werden in den **Persönlichen Bedingungen** in Anlagen zu den **Versicherungsbedingungen** beschrieben.

8.3 Informationen über die Investitionsträger

83.1 Anlagefonds in Rechnungseinheiten

Die Liste der **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten, die im Rahmen des vorliegenden **Vertrages** angeboten werden, wird in den **Persönlichen Bedingungen vorgelegt**. Sie ist auf Anfrage auch bei der **Gesellschaft** erhältlich. Diese Liste kann im Laufe der Dauer des **Vertrages** geändert werden, in diesem Fall informiert die **Gesellschaft** den **Versicherungsnehmer** mit allen Mitteln ihrer Wahl, insbesondere bei Eintreten eines der folgenden Ereignisse:

- Aufnahme neuer Anlagefonds in die Liste der verfügbaren Fonds durch **die Gesellschaft**;
- Änderung der Bezeichnung eines **Anlagefonds**;
- Wegfall eines **Anlagefonds** (aufgrund von Liquidation, Fusion oder Absorption);
- Schließung eines **Anlagefonds** für die Zeichnung.

Der **Versicherungsnehmer** kann auf Anfrage und kostenlos für jeden gewählten **Fonds** folgende Informationen erhalten:

- den Namen des **Fonds** und eventuell des **Teilfonds**;
- den Namen der Verwaltungsgesellschaft des **Fonds** oder des **Teilfonds**;
- die Anlagepolitik des **Fonds**, einschließlich der möglichen Spezialisierung auf bestimmte geographische oder wirtschaftliche Sektoren;
- jede im Herkunftsland des **Fonds** oder, in Ermangelung, im Wohnsitzland des **Versicherungsnehmers**, existierende Angabe hinsichtlich einer Klassifizierung des Fonds bezüglich des Risikos oder des Anlegerprofils;
- die Nationalität des **Fonds** und der für die aufsichtsrechtliche Überwachung zuständigen Behörde;
- die Konformität des **Fonds** mit der geänderten Richtlinie 2009/65/EWG oder das Fehlen dieser Konformität;
- das Datum der Einführung des **Fonds** und seine Laufzeit, wenn diese begrenzt ist
- die historische jährliche Performance des **Fonds** für jedes der letzten fünf Geschäftsjahre oder, in Ermangelung, seit dem Datum der Einführung;
- die Stelle, wo der Prospekt und die Jahres- und Halbjahresberichte des **Fonds** bezogen oder eingesehen werden können;
- die Modalitäten der Veröffentlichung der Inventarwerte des **Fonds**;
- jede eventuelle Einschränkung des Rechts auf Rückerstattung von Anteilen auf Antrag.

Bei der jährlichen Mitteilung über die Entwicklung seines **Vertrages** kann **der Versicherungsnehmer** im Übrigen kostenlos und auf Anfrage eine aktuelle Version dieser Informationen erhalten, insbesondere kann er verlangen, über die letzte jährliche Performance der seinem Vertrag zugrunde liegenden **Fonds** informiert zu werden.

Zu diesem Zweck hält die Gesellschaft für jeden existierenden oder später angebotenen **Anlagefonds** das Dokument mit Schlüsselinformationen für den Anleger (KIID), in dem die wichtigsten Merkmale des **Fonds** beschrieben werden, für den Versicherungsnehmer bereit.

8.3.2 **Fonds mit garantiertem Zinssatz**

Der **Versicherungsnehmer** kann auf Antrag und kostenlos folgende Informationen bezüglich des **Fonds** mit garantiertem Zinssatz erhalten, in den er investieren möchte:

- die Anlagepolitik des **Fonds**, einschließlich der möglichen Spezialisierung auf bestimmte geographische oder wirtschaftliche Sektoren;
- das Datum der Einführung des internen **Fonds** und gegebenenfalls sein Schließungsdatum;
- die historische jährliche Performance des **Fonds** für jedes der letzten fünf Geschäftsjahre oder, in Ermangelung, seit dem Datum der Einführung;
- die eventuell geltenden Verwaltungsgebühren.

Die Informationen über **Fonds** mit garantiertem Zinssatz sind der **Fondsverwaltungsregelung** zu entnehmen, die auf Anfrage erhältlich ist.

8.4 **Schließung eines Fonds**

8.4.1 **Schließung eines externen Fonds in Rechnungseinheiten**

Wenn **die Gesellschaft** beschließt, den Vertrieb eines externen **Fonds** auszusetzen oder zu beenden

oder wenn ein externer **Fonds** geschlossen wurde oder Gegenstand eines Liquidationsverfahrens, einer Absorption oder einer Fusion ist, informiert **die Gesellschaft** den **Versicherungsnehmer** darüber und teilt ihm die ihm gebotenen Optionen mit:

- kostenlose Übertragung in einen externen **Fonds** mit ähnlicher Anlagepolitik und ähnlichem Leistungsniveau;
- kostenlose Übertragung in einen externen **Geldmarkt-Fonds**;
- kostenlose Übertragung in jeden anderen im Rahmen des Vertrages verfügbaren externen **Fonds**;
- kostenlose Kündigung des **Versicherungsvertrages**.

Wenn die Gesellschaft nicht innerhalb von 15 Tagen nach Versand dieses Schreibens Antwort vom **Versicherungsnehmer** erhält, nimmt sie die kostenlose Übertragung in einen **Geldmarktfonds** vor.

8.4.2 Schließung eines Fonds mit garantiertem Zinssatz

Die Gesellschaft behält sich im Übrigen das Recht vor, einen **Fonds** mit garantiertem Zinssatz zu schließen.

In diesem Fall informiert **die Gesellschaft** den **Versicherungsnehmer** über die ihm gebotenen Optionen:

- kostenlose Übertragung in einen anderen **Fonds** mit garantiertem Zinssatz, wenn dieser angeboten wird;
- kostenlose Übertragung in einen **Geldmarkt-Anlagefonds**;
- kostenlose Kündigung des **Versicherungsvertrages**.

Liegt nicht innerhalb von 15 Tagen nach Versand dieses Schreibens eine Antwort des **Versicherungsnehmers** vor, nimmt die **Gesellschaft** die kostenlose Übertragung in den neuen **Fonds** mit garantiertem Zinssatz vor, sofern angeboten, und in Ermangelung in einen **Geldmarkt-Anlagefonds**.

9 Für den Vertrag geltende Gebühren

9.1 Eintrittslasten

Die Eintrittslasten betragen maximal 4% des Betrages jeder gezahlten **Prämie**.

9.2 Verwaltungsgebühren des Vertrages

Die für den Vertrag geltenden Verwaltungsgebühren betragen jährlich maximal 1.2% des Wertes des im **Vertrag** genannten Sparguthabens.

Wenn das Sparguthaben in einen **Fonds** mit garantiertem Zinssatz investiert wird, werden die Kosten täglich berechnet und auf das in den **Fonds** mit garantiertem Zinssatz investierte Sparguthaben erhoben.

Wenn das Sparguthaben einen oder mehrere **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten investiert wird,

werden die Kosten an jedem Datum der Notierung des betreffenden **Anlagefonds** berechnet und durch Reduzierung der Anzahl der Rechnungseinheiten erhoben.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Verwaltungsgebühren alle 5 Jahre zu ändern, wenn sie nicht mehr ausreichen, um die Verwaltungsgebühren bezüglich der **BIL Pension by AXA** Verträge zu decken. In einem solchen Fall informiert **die Gesellschaft** den **Versicherungsnehmer** unter Einhaltung einer angemessenen Frist vor dem Inkrafttreten des neuen Tarifs.

Wenn der **Versicherungsnehmer** die angekündigte Änderung verweigert, hat er die Möglichkeit des kostenlosen Rückkaufs seines **Vertrages**, sofern sein Antrag vor Inkrafttreten der Tarifänderung eingereicht wird. Die Änderung wird als akzeptiert betrachtet, wenn während der Ankündigungsfrist vor Inkrafttreten der Änderung keine Reaktion des **Versicherungsnehmers** erfolgt.

9.3 Rückkaufgebühren

Eine Rückkaufentschädigung in Höhe von 10% des zurückgekauften Betrages wird erhoben, falls der vollständige Rückkauf erfolgt, bevor der **Versicherungsnehmer** sein 50. Lebensjahr vollendet hat. Diese Entschädigung wird ab dem 50. Lebensjahr anschließend um 1% pro Jahr verringert, bis der **Versicherungsnehmer** das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Nachdem der **Versicherungsnehmer** sein 60. Lebensjahr vollendet hat oder wenn der Rückkauf durch Eintreten eines der folgenden Ereignisse nach Unterzeichnung des **Vertrages** gerechtfertigt ist (siehe Artikel 11.2.3 der **Versicherungsbedingungen**) wird keine Entschädigung im Falle eines Rückkaufs erhoben:

- Bei schwerer Krankheit oder bei Invalidität des **Versicherungsnehmers**, die zu einer Beendigung von mindestens 50% seiner beruflichen Aktivität führt.

9.4 Arbitragegebühren

Für jede Arbitrage werden, sofern sie genehmigt wird, fixe Gebühren in Höhe von 0,5% des übertragenen Betrages erhoben. Der **Versicherungsnehmer** kann jedoch einmal jährlich eine kostenlose Übertragung vornehmen.

10 Investition in die Fonds

10.1 Investition in Fonds mit garantiertem Zinssatz

Die Investition der **Prämie** in einen **Fonds** mit garantiertem Zinssatz erfolgt am zweiten Werktag nach endgültigen Eingang der Zahlung auf dem Bankkonto der **Gesellschaft**. Für jede **Prämie** gilt, nach Abzug der Eintrittslasten, der zum betreffenden Zeitpunkt in Kraft befindliche Zinssatz.

Der auf jede **Prämie** angewandte Zinssatz, ist der, der am Tag der Zahlung der **Prämie** in Kraft ist.

Der Zinssatz für einen überwiesenen Betrag ist bis zum 01.01 des achten Kalenderjahres garantiert, ab dem Kalenderjahr, in dem die Einzahlung erfolgte. In der Folge gilt, erneut für

einen Zeitraum von acht Jahren, für diesen überwiesenen Betrag der Zinssatz, der am 01.01. jeder einzelnen dieser Zeitabschnitte in Kraft ist.

Das in einem **Fonds** mit garantiertem Zinssatz gebildete Sparvermögen entsteht durch die Gesamtheit der **Prämien**, ohne Eintrittslasten und eventuelle Steuern, kapitalisiert, abzüglich der Verwaltungsgebühren des **Vertrag** und eventueller Rückkäufe. **Die Gesellschaft** verpflichtet sich, einen bestimmten Teil der vom **Fonds** mit garantiertem Zinssatz erzielten Erträge, in Form von Gewinnbeteiligungen auszuschütten, wie in der **Fondsverwaltungsregelung** beschrieben. Diese Gewährung setzt voraus, dass der **Fonds** rentabel ist.

10.2 Investition in Anlagefonds in Rechnungseinheiten

Die Investition der **Prämie** in einen **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten erfolgt grundsätzlich am ersten Werktag, vorbehaltlich der Notierung des betreffenden Fonds, nach endgültigem Eingang der Zahlung auf dem Bankkonto der **Gesellschaft**.

Die Gesellschaft rechnet jede gezahlte **Prämie**, nach Abzug von Eintrittslasten und eventuellen Steuern, in die repräsentative Anzahl der Rechnungseinheiten der Anteile des oder der ausgewählten **Anlagefonds** um.

Der ermittelte Wert der Rechnungseinheit ist der, der dem Liquidationswert des Anteils des **Fonds** entspricht, der am Tag der Investition der **Prämie** verfügbar ist.

Der Wert des in einen **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten investierten Sparguthabens ist gleich dem Gegenwert der repräsentativen Rechnungseinheiten der Anteile des **Fonds** am Datum der Berechnung in Euro.

11. Bewertung und Verfügbarkeit des Sparguthabens

11.1 Bewertung des Vertrages

Der **Vertrag** wird täglich auf der Grundlage des letzten bekannten **Nettoliquidationswertes** der ausgewählten **Anlagefonds** berechnet, sowie auf der Grundlage des kapitalisierten Wertes des in den **Fonds** mit garantiertem Zinssatz investierten Sparguthabens an diesem Datum.

11.2 Rückkauf

11.2.1 Partieller Rückkauf

Der partielle Rückkauf des **Vertrages** ist nicht gestattet.

11.2.2 Vollständiger Rückkauf – Prinzip

Außer in den nachfolgend genannten Ausnahmefällen darf der vollständige Rückkauf des Sparguthabens im **Vertrag** nur stattfinden, wenn die zwei Mindestbedingungen für die Fälligkeit des **Vertrages** erfüllt sind: Erreichen des Mindestalters des **Versicherungsnehmers** von 60 Jahren und

Ablauf der Mindestlaufzeit des **Vertrages** von zehn Jahren.

11.2.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund schwerer Krankheit oder Invalidität

In Abweichung vom allgemeinen Grundsatz kann eine vorzeitige vollständige Rückzahlung vor Fälligkeit des Vertrags oder vor Ablauf der Mindestdauer von zehn Jahren ausnahmsweise im Fall von einer schweren Krankheit oder Invalidität des Versicherungsnehmers, die zu einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit von mindestens 50 Prozent führt, kostenlos genehmigt werden.

Die Modalitäten einer vorzeitigen Rückzahlung des Sparguthabens aufgrund von schwerer Krankheit oder Invalidität erfordern die Erfüllung derselben Bedingungen, wie eine Rückzahlung bei normaler **Fälligkeit des Vertrages**. (siehe Artikel 12)

Der **Versicherungsnehmer** muss der **Gesellschaft** Nachweisdokumente vorlegen, die das Bestehen einer schweren Krankheit oder Invalidität belegen (ärztliche Bescheinigung, Bescheinigung der Zahlung einer Invalidenrente usw.), welche zur Unterbrechung der Erwerbstätigkeit des Versicherungsnehmers von mindestens 50 Prozent führen.

Achtung:

Die vorzeitige Rückzahlung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die schwere Krankheit oder Invalidität des **Versicherungsnehmers** auf eine Zeit vor Abschluss des **Vertrages** zurückgeht.

11.2.4 Regeln der Erstattung

Wenn der Antrag auf Rückkauf genehmigt wird, erfolgt er mittels eines Formulars, das bei der **Gesellschaft** erhältlich ist und vom **Versicherungsnehmer** datiert und signiert wird, begleitet von einer Fotokopie seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses und unter Erfüllung aller Anforderungen, die im Formular vorgesehen sind.

Das Datum der Berechnung des Rückkaufwertes des in den **Fonds** mit garantiertem Zinssatz investierten Sparguthabens ist der Tag, an dem die **Gesellschaft** den Rückkaufantrag erhalten hat.

Das an diesem Datum angesammelte Sparguthaben wird dann vollständig desinvestiert.

Der für die Berechnung des Wertes des Rückkaufs des in die **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten investierten Sparguthabens ermittelte Wert der Rechnungseinheit entspricht dem ersten Liquidationswert des Teils des/der betreffenden **Fonds**, der nach dem Datum des Eingangs eines ordnungsgemäß ausgefüllten Rückkaufantrags bei der **Gesellschaft** verfügbar ist. Das an diesem Datum angesammelte Sparguthaben wird vollständig desinvestiert.

Achtung:

Ein Antrag auf vorzeitige Rückzahlung, aus welchem Grund auch immer, kann nicht in eine Altersrente oder regelmäßige Rückkäufe umgewandelt werden, sondern muss mittels einer einmaligen Zahlung erfolgen.

11.3 Arbitrage

Die Regeln der Arbitrage zwischen den Investitionsträgern des **Vertrages** werden in den

Persönlichen Bedingungen für jede Anlageformel beschrieben.

11.4 Vorschuss

Der **Vertrag** eröffnet keinen Anspruch auf Vorschüsse.

11.5 Abtretung von Rechten, Verpfändung, Forderungsabtretung

Der **Vertrag** kann nicht Gegenstand der Abtretung von Rechten sein. Er darf auch nicht verpfändet oder Gegenstand einer Forderungsabtretung als finanzielle Garantie gegenüber einem Dritten sein.

12 Leistungen

12.1 Im Erlebensfall des Versicherten am Fälligkeitsdatum des Vertrages:

Am Fälligkeitsdatum des **Vertrages** zahlt **die Gesellschaft** dem **Begünstigten** das angegebene Sparguthaben, entweder in Form eines einmaligen Kapitals oder in Form einer monatlich zahlbaren Altersrente oder von jährlichen Abhebungen oder auch eine Kombination dieser beiden Möglichkeiten, entsprechend der Wahl des **Begünstigten**.

Der Wert des Sparguthabens am Datum der **Fälligkeit** wird festgestellt:

- für das in den **Fonds** mit garantiertem Zinssatz investierte Sparguthaben: Tag, an dem die **Fälligkeit** des **Vertrages** erreicht ist;
- für das in die **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten investierte Sparguthaben: am ersten Tag einer verfügbaren Festlegung des Liquidationswertes des Anteils des oder der betreffenden **Fonds** nach dem Datum der **Fälligkeit** des **Vertrages**.

Das Sparguthaben am Fälligkeitsdatum wird ab diesem Datum vollständig desinvestiert.

Wenn die Leistung vollständig oder partiell in Form einer Altersrente gezahlt wird, erfolgt ihre Berechnung auf der Grundlage der am Datum der **Fälligkeit** des **Vertrages** geltenden Tarife, die dem **Begünstigten** mitgeteilt werden.

Im Falle der Entscheidung für die Zahlung einer Altersrente **kann sich der Begünstigte** für die Übertragung der Rente zugunsten seines überlebenden Ehepartners entscheiden, was bedeutet, dass im Fall des Todes des **Begünstigten** nach Ablauf des **Vertrages** der Betrag der Rente seinem Ehepartner gezahlt wird, wenn dieser am Leben ist. Diese Option ist nur gemeinsam veranlagten Ehepartnern vorbehalten.

Falls das Sparguthaben in Form von jährlichen Überweisungen ausgezahlt wird, muss ein Mindestbetrag von 5000 (fünftausend) Euros eingehalten werden.

12.2 Bei Todesfall des Versicherten vor dem Fälligkeitsdatum des Vertrages

Im Todesfall des **Versicherten** zahlt **die Gesellschaft** dem genannten **Begünstigten** im Todesfall einen Betrag in Höhe des festgestellten Sparguthabens:

- Für das in den **Fonds** mit garantiertem Zinssatz investierte Sparguthaben: am nächsten Werktag nach Eingang eines Schreibens mit der Todesnachricht bei **der Gesellschaft**;
- Für das in **Anlagefonds** in Rechnungseinheiten investierte Sparguthaben: am ersten Tag einer verfügbaren Festlegung des Liquidationswertes des Anteils des oder der betreffenden **Fonds** nach Eingang eines Schreibens mit der Todesnachricht bei **der Gesellschaft**.

Der Nachweis des Todes des **Versicherten** wird der **Gesellschaft** durch Zusendung eines Auszugs aus der Originalsterbeurkunde (oder einer beglaubigten Kopie) gültig erbracht. Es wird empfohlen, dieses Dokument per Einschreiben zu versenden.

Das Sparguthaben wird an diesem Datum vollständig desinvestiert. **Die Gesellschaft** haftet nicht für eine eventuelle Verringerung der Rendite der Investitionsträger, die zwischen dem Tod des **Versicherten** und dessen tatsächlicher Mitteilung an **die Gesellschaft** erfolgt.

12.3 Modalitäten der Zahlung von Leistungen

Bei Ablauf der **Vertragslaufzeit** (oder gegebenenfalls des Rückkaufs): Im Falle des Ablebens des **Versicherten** vor Ablauf der **Vertragslaufzeit** oder im Falle des Ablebens des **Versicherten** während des Bezugs der Altersrente (im Falle des Rücktritts zugunsten des Ehepartners) behält die Gesellschaft sich das Recht vor, alle Dokumente anzufordern, die sie für die Feststellung des Anspruchs für erforderlich hält.

Bei Bezug der Altersrente:

Der Begünstigte der Altersrente ist verpflichtet, dem **Versicherer** jedes Jahr ein Nachweisdokument vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass er noch am Leben ist. Geschieht dies nicht, wird die Rentenzahlung bis zum Erhalt dieses Dokuments ausgesetzt.

13 Begünstigte

13.1 Begünstigter im Erlebensfall

Der Begünstigter der Leistungen bei Fälligkeit des **Vertrages** ist der **Versicherungsnehmer**.

13.2 Begünstigter im Todesfall

Der **Versicherungsnehmer** kann einen oder mehrere **Begünstigte** im Todesfall benennen.

Der **Versicherungsnehmer** kann auf schriftlichen Antrag die Begünstigtenklausel ändern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Annahme der Begünstigung durch den **Vertrag** im Rahmen dieses **Vertrages** nicht zulässig ist.

14 Steuerliche Regelung des Altersvorsorgevertrages

14.1 Besteuerung der Leistungen

Der für eine Mindestdauer von zehn Jahren abgeschlossene **Vertrag** sieht die Zahlung von in den **Persönlichen Bedingungen** festgelegten Leistungen frühestens bei Erreichen des 60. Lebensjahres des **Versicherungsnehmers** und spätestens bei Erreichen des 75. Lebensjahres, unter den laut Artikel 111bis L.I.R. vorgesehenen Bedingungen vor

Wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, erfolgt die Besteuerung der Leistungen bei Ablauf des Vertrages im Großherzogtum Luxemburg wie folgt:

- Die Rückzahlung als Kapital oder jährliche Bezüge fällt unter verschiedene Einkünfte (Artikel 99 Nr. 4 L.I.R.). Sie wird mit der Hälfte des globalen Satzes besteuert (Artikel 131, Absatz 1, Buchstabe c L.I.R.)
- Für die Altersrente gilt eine Steuerbefreiung von 50% (Artikel 115 Nr. 14a L.I.R.). Die andere Hälfte der Altersrente ist nach dem normalen Tarif als Einkommen, das aus Pensionen oder Renten resultiert, zu versteuern (Artikel 96 L.I.R.).

Die an einen **Begünstigten**, der seinen Wohnsitz nicht im Land hat, gezahlten Leistungen, sind in seinem Wohnsitzland zu versteuern. Grenzgängern wird empfohlen, sich an ihren Steuerberater zu wenden, um zu ermitteln, ob sie von der Regelung gemäß Artikel 157 ter L.I.R. profitieren können.

14.2 Steuerliche Regelung des vorzeitigen Rückkaufs

Der vorzeitige Rückkauf erfolgt vor Erreichen des 60. Lebensjahres des **Versicherungsnehmers** oder vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von zehn Jahren. Diese Bedingungen sind kumulativ.

Der vorzeitige Rückkauf des Sparguthabens aus anderen Gründen als aufgrund von schwerer Krankheit oder Invalidität des **Versicherungsnehmers** führt dazu, dass die Leistung für das Steuerjahr, in dessen Verlauf die Zahlung erfolgte, vollständig zu versteuern ist. Der zurückgezahlte Betrag fällt unter verschiedene Einkünfte (Artikel 99 Absatz 5 L.I.R), die unter Anwendung des normalen Steuertarifs zu versteuern sind.

Vorher abgezogene Zahlungen werden zum normalen Steuertarif als verschiedene Einkünfte steuerpflichtig, für das Steuerjahr, in dessen Verlauf die Zahlung erfolgte.

Wenn die vorzeitige Rückzahlung aus Gründen der Invalidität oder der schweren Krankheit des **Versicherungsnehmers**, die eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit von mindestens 50 Prozent zur Folge hat, erfolgt, ist die Rückzahlung des Sparguthabens zu einem reduzierten Satz unter denselben Bedingungen zu versteuern, die im Falle der Zahlung der Leistung am Datum der **Fälligkeit** des **Vertrages** gelten.

15 Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten

15.1 FATCA-Identifizierung von „US Persons“

Nach der FATCA-Gesetzgebung (Foreign Account Tax Compliant Act), durch die die US-amerikanische Steuerbehörde (IRS: Internal Revenue Service) ein Instrument geschaffen hat, um jährlich bei ausländischen Finanzhäusern Informationen über Guthaben und Erträge von Steuerpflichtigen in den USA außerhalb der Vereinigten Staaten zu erheben, ist die Gesellschaft verpflichtet, diejenigen ihrer Kunden zu identifizieren, die bei der Zeichnung und der Auszahlung von Leistungen den Status einer „US Person“ im Sinne der FATCA-Gesetzgebung haben.

Bei der Zeichnung muss der **Versicherungsnehmer** zu diesem Zweck den speziellen Anhang zum **Versicherungsangebot ausfüllen und unterschreiben**, der es der **Gesellschaft** erlaubt, die Indizien des US-Status des **Versicherungsnehmers** festzustellen.

Wenn Indizien für einen US-Status vorliegen, nimmt **die Gesellschaft** eine gründlichere Überprüfung der Situation des **Versicherungsnehmers vor**. Gegebenenfalls wird letzterer aufgefordert, bestimmte zusätzliche Dokumente vorzulegen und das entsprechende, von der zuständigen Steuerbehörde geforderte Formular auszufüllen.

Der **Versicherungsnehmer** haftet für jegliche falsche, unterlassene oder fehlerhafte Erklärung hinsichtlich seines Status in Bezug auf die FATCA-Vorschriften und hinsichtlich seiner Eigenschaft als US-Person oder Nicht-US-Person. **Die Gesellschaft** haftet auf keinen Fall für nachteilige Folgen, die sich aus einer solchen Erklärung ergeben können.

Während der gesamten Dauer des **Vertrages** ist der **Versicherungsnehmer** verpflichtet, **die Gesellschaft** über jede Änderung seiner persönlichen Situation oder der des **Begünstigten** zu informieren, die zu einer Veränderung seines US- oder Nicht-US-Status im Sinne der amerikanischen Gesetzgebung führen könnte. Diese Information muss in Schriftform an die Anschrift des Gesellschaftssitzes der **Gesellschaft** erfolgen.

Ebenso sendet **die Gesellschaft**, wenn sie erfährt, dass der **Versicherungsnehmer** oder **der/die Begünstigte(m)** des **Vertrages** zur „US Person“ geworden sind, ohne die **Gesellschaft** informiert zu haben, dem **Versicherungsnehmer** ein Einschreiben, in dem sie ihn auffordert, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Einschreibens zu bestätigen, ob der **Versicherungsnehmer** oder der/die **Begünstigte(n)** zu „US Person(s)“ geworden sind.

Nach der geltenden Gesetzgebung sowie dem Regierungsabkommen mit Luxemburg wird der **Versicherungsnehmer** darüber informiert und akzeptiert, dass im Falle einer Identifizierung des Status einer US Person oder eines nicht legitimierten US-Status gegenüber der **Gesellschaft**, **die Gesellschaft** der luxemburgischen Steuerverwaltung jedes Jahr die Identität des Versicherungsnehmers, sowie die Einzelheiten über seine Vermögen und Einkünfte bei der Gesellschaft übermittelt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit jegliches zusätzliche Dokument anzufordern, um den Status des Versicherungsnehmers überprüfen.

15.2 Gemeinsame Berichtsnorm (CRS - Common Reporting Standards)

Im Rahmen der innerhalb der OECD ergriffenen Initiativen für den Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten und der Einführung von Regeln und Verfahren für den automatischen Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 durch Luxemburg, ist **die Gesellschaft** verpflichtet, der zuständigen luxemburgischen Steuerverwaltung jedes Jahr Informationen über Guthaben und Einkünfte jeder Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat außer Luxemburg oder einem teilnehmenden Staat, der nicht Teil der Europäischen Union ist, zu übermitteln. Die auf diese Weise gesammelten Informationen werden der zuständigen Steuerbehörde des anderen Mitgliedstaates oder teilnehmenden Staates übermittelt.

Die Gesellschaft ist in diesem Rahmen verpflichtet, bei Unterzeichnung – sowie während der gesamten Dauer des **Vertrages**, das Steuerwohnsitzland der **Versicherungsnehmer zu überprüfen und zu identifizieren**. Zu diesem Zweck muss der **Versicherungsnehmer** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung den speziellen Anhang zum **Versicherungsangebot**, in dem die **Gesellschaft** über sein Steuerwohnsitzland informiert wird, ausfüllen und unterschreiben. Er ist außerdem verpflichtet, die **Gesellschaft** schriftlich über jede Änderung der Adresse und des Steuerwohnsitzlandes zu informieren, die während der Dauer des **Vertrages** erfolgt.

Der **Versicherungsnehmer** haftet für jede fälschliche, unvollständige oder irrtümliche Erklärung bezüglich seines Wohnsitzlandes. **Die Gesellschaft** haftet auf keinen Fall für nachteilige Folgen, die sich aus einer solchen Erklärung ergeben können.

Die Gesellschaft behält sich außerdem das Recht vor, jedes Beweisdokument anzufordern, aus dem die Angaben über das Wohnsitzland des **Versicherungsnehmers** hervorgehen.

15.3 Allgemeiner Warnhinweis

Durch Unterzeichnung des Vertrages akzeptiert der Versicherungsnehmer allgemein, dass die Gesellschaft verpflichtet sein kann, den luxemburgischen Steuerbehörden und/oder zuständigen ausländischen Steuerbehörden in Zusammenhang mit dem unterzeichneten Vertrag personenbezogene Informationen zu übermitteln, wenn eine solche Kommunikation aus einer gesetzlichen Verpflichtung oder der Anwendung eines Abkommens oder einer europäischen oder internationalen Vereinbarung resultiert, die Luxemburg verpflichtet.

Die Weigerung oder der Widerspruch des Versicherungsnehmers gegen die Erfüllung der Meldepflicht durch die Gesellschaft stellt einen Grund für die sofortige Kündigung des Vertrages dar, ohne dass die Gesellschaft für die nachteiligen Konsequenzen haftet, die sich daraus ergeben.

16 Recht der Kündigung durch die Gesellschaft

Bei Abschluss des **Vertrages** muss der **Versicherungsnehmer** exakt alle Umstände melden, die für **die Gesellschaft** Elemente der Risikoeinschätzung darstellen.

Im Falle von vorsätzlichen Auslassungen oder Ungenauigkeiten, die die **Gesellschaft** bezüglich der Risikoeinschätzungselemente irreführten, ist der **Vertrag** nichtig und die **Prämien**, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem **die Gesellschaft** Kenntnis von dieser vorsätzlichen Auslassung oder Ungenauigkeit erhielt, fällig waren, müssen ihr dennoch gezahlt werden.

Im Falle einer nicht vorsätzlichen Auslassung oder Ungenauigkeit kann **die Gesellschaft**, innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des **Vertrages**, vorschlagen, ihn zu ändern oder zu kündigen, wenn sie den Nachweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte, wenn der Vorschlag zur Änderung des **Vertrages** vom **Versicherungsnehmer** nicht akzeptiert oder gar abgelehnt worden wäre.

17 Informationen und Korrespondenz

Jegliche Mitteilungen des **Versicherungsnehmers** an **die Gesellschaft** sind schriftlich an den Sitz der **Gesellschaft** zu richten. Der Wohnsitz des **Versicherungsnehmers** wird von Rechts wegen an der in den **Persönlichen Bedingungen** genannten Adresse gewählt.

Der **Versicherungsnehmer** muss **die Gesellschaft** schriftlich und innerhalb kürzester Frist über jede Änderung der Adresse oder des steuerlichen Wohnsitzes informieren.

Die Gesellschaft haftet nicht für Versäumnisse oder Verspätungen bei der Ausführung einer Anfrage oder der Zahlung einer Leistung, wenn dieses Versäumnis oder diese Verspätung insbesondere auf einen unlesbaren oder unvollständigen Antrag zurückzuführen ist oder wenn es/sie durch den vom **Versicherungsnehmer** beauftragten Vermittler verursacht wurde.

Einmal jährlich übermittelt **die Gesellschaft** dem **Versicherungsnehmer**:

- Eine Steuerbescheinigung mit dem Gesamtbetrag der für das Steuerjahr gezahlten **Prämien**;
- Eine Aufstellung mit dem Datum des Inkrafttretens des **Vertrages** und der Höhe des Sparguthabens am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres. Diese Mitteilung erfolgt zu Beginn des folgenden Jahres.

18 Bankgebühren

Dies Kosten bezüglich des Transfers von Beträgen zwischen den Bankkonten der **Gesellschaft** und denendes**Versicherungsnehmers**oderdes**Begünstigten**gehenzulastendes**Versicherungsnehmers**, bzw. des **Begünstigten**.

19 Streitigkeiten und Vermittlung

Sollte trotz der Bemühungen der **Gesellschaft** der **Versicherungsnehmer** Reklamationen haben, die von seinen üblichen Ansprechpartnern (Vermittler, kaufmännisches und administratives Personal der **Gesellschaft**) nicht zufriedenstellend bearbeitet wurden, wird er gebeten, seine Beschwerden schriftlich an die Generaldirektion der **Gesellschaft** zu richten.

Er kann sich außerdem an die Versicherungsbehörde (Commissariat aux Assurances) oder an die Vermittlungsstelle wenden, die auf Initiative des Verbandes der Versicherungsgesellschaften (www.aca.lu) und des Luxemburgischen Verbraucherverbandes (www.ulc.lu) eingerichtet wurde, und dies unbeschadet der Möglichkeit einer gerichtlichen Klage.

20 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Der **Vertrag BIL Pension by AXA** unterliegt grundsätzlich luxemburgischem Recht, außer in Fällen, in denen er von einer Person abgeschlossen wird, die ihren Wohnsitz in einem anderen Land als Luxemburg hat, in diesem Fall unterliegt der **Vertrag** dem Recht des Verpflichtungsstaates, d.h. des Staates, in dem der **Versicherungsnehmer** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des **Vertrages** seinen Hauptwohnsitz hat.

Die Gerichte in Luxemburg sind grundsätzlich für Streitigkeiten, die aus dem **Vertrag** entstehen, zuständig, unbeschadet der Anwendung internationaler Abkommen.

21 Interessenkonflikte

„ **Ein Interessenkonflikt** lässt sich definieren als „jede berufliche Situation, in welcher die Gefahr besteht, dass die Unabhängigkeit oder Integrität des Ermessens oder der Entscheidungskraft einer Person, eines Unternehmens oder einer Organisation von Erwägungen persönlicher Natur oder unter dem Druck eines Dritten beeinflusst oder beeinträchtigt werden.“

Zur Aufdeckung von Interessenkonflikten, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einschließlich im Rahmen des Versicherungsvertriebs auftreten können und das Risiko bergen, dass die Interessen eines Kunden (Versicherungsnehmer, Versicherter oder Begünstigter) verletzt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet, zu prüfen, ob sie selbst, ihre Führungskräfte und Mitarbeiter, ihre Versicherungsagenten oder jede andere Person, die direkt oder indirekt über eine kontrollierende Beziehung mit ihr verbunden ist, ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeit haben, sofern dieses Interesse:

- 1) vom Interesse des Kunden abweicht
- 2) oder potenziell das Ergebnis der Vertriebstätigkeiten zulasten des Kunden beeinflussen kann.

Die Gesellschaft muss auf dieselbe Weise vorgehen, um Interessenkonflikte zwischen ihren Kunden aufzudecken.

Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft eine Reihe organisatorischer und administrativer Maßnahmen zur Erkennung, Vermeidung, Handhabung und Lösung jeglicher Interessenkonfliktsituationen ergriffen, die sich negativ auf die Interessen ihrer Kunden auswirken können, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, beim Vertrieb von Versicherungsverträgen.

Sofern erwiesen ist, dass bestimmte organisatorische und administrative Maßnahmen nicht ausreichen, um die Vermeidung eines Interessenkonflikts oder dessen wirksame Lösung sicherzustellen, verpflichtet sich die Gesellschaft, den Kunden rechtzeitig vor Abschluss des Versicherungsvertrags über die Natur und den Ursprung des betreffenden Interessenkonflikts zu informieren.

Die Bestimmungen der Gesellschaft bezüglich Interessenkonflikten sind auf einfache Anfrage erhältlich und können direkt auf der Internetpräsenz www.axa.lu eingesehen werden.

22 Vergütungen, Provisionen und Vorteile

Allgemeiner Grundsatz

Die Gesellschaft verpflichtet sich dazu, sicherzustellen, dass die zugunsten ihrer Mitarbeiter, Versicherungsagenten und allgemein der mit dem Vertrieb ihrer Versicherungsprodukte betrauten Vermittler betriebene Vergütungspolitik nicht deren Fähigkeit beeinträchtigt, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, und sie nicht davon abhält, eine angemessene Empfehlung abzugeben oder eine Information unparteiisch, klar verständlich und nicht irreführend darzustellen.

Provisionen und Vorteile

Die Versicherungsnehmer und Versicherten werden vor Vertragsschluss über die Art der von den Versicherungsvermittlern in Verbindung mit dem Vertrieb eines Versicherungsprodukts oder von den Mitarbeitern der Gesellschaft im Fall des Direktvertriebs erhaltenen Vergütung informiert.

Insbesondere können die Versicherungsvermittler eine Vergütung in Form einer Versicherungsprovision erhalten, die in der Regel in der Versicherungsprämie für die jeweils vertriebenen Verträge enthalten ist.

Beim Direktvertrieb werden die Mitarbeiter der Gesellschaft in Form eines Gehalts vergütet. Sie erhalten keinerlei Provision, die in direktem Zusammenhang mit dem Vertrieb eines Versicherungsvertrags steht.

Versicherungsvermittler und Mitarbeiter der Gesellschaft können darüber hinaus Vergütungen jeder weiteren Art wie etwa in Form geldwerter oder nicht geldwerter Vorteile beziehen, sofern der vorstehend beschriebene allgemeine Grundsatz eingehalten wird.

23 Anreize (nur für Anlageprodukte auf ersicherungsbasis)

„**Anreiz**“: Jegliche „Entgelte, Provisionen oder geldwerten oder nicht geldwerten Vorteile, die Versicherungsunternehmen oder -vermittler im Zusammenhang **mit dem Vertrieb eines auf einer Versicherung beruhenden Anlageprodukts** oder der Erbringung einer ergänzenden Dienstleistung an je- gliche Partei zahlen oder von dieser erhalten, mit Ausnahme des Kunden oder der im Namen des Kunden handelnden Person.“

Die Gesellschaft verpflichtet sich, **angemessene Organisationsabläufe** einzuführen und aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, dass die von ihr im Zusammenhang mit dem Vertrieb eines Versicherungsprodukts gezahlten oder erhaltenen Anreize und Anreizsysteme **i)** weder zu einer Beeinträchtigung der Qualität des dem Kunden gebotenen Service führen **ii)** noch sie davon abhalten, wie ihre Agenten und sonstigen Versicherungsvermittler ihrer Verpflichtung nachzukommen, ehrlich, loyal und professionell sowie im besten Interesse ihrer Kunden (Versicherungsnehmer, Versicherte oder Begünstigte) zu handeln.

Informationen zu sämtlichen Kosten in Verbindung mit dem Vertrieb eines Versicherungsprodukts, einschließlich der Beratungskosten, werden dem potenziellen Kunden rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags in zusammengefasster Form im Basisinformationsblatt zum jeweiligen Produkt bereitgestellt. Auf Anfrage des Kunden kann die Gesellschaft eine Aufschlüsselung dieser Kosten nach Posten unter Angabe der Höhe der dem Versicherungsvermittler gezahlten Provisionen bereitstellen.

24 Schutz personenbezogener Daten

Für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle

Die Gesellschaft AXA Assurances Luxembourg S.A. gegebenenfalls AXA Assurances Vie Luxembourg S.A. ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, die ihr im Rahmen des Abschlusses/ des Beitritts zum Versicherungsvertrag oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Erfüllung des Versicherungsvertrags mitgeteilt werden. Sie hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der speziell für sämtliche Fragestellungen zum Datenschutz innerhalb der Gesellschaft zuständig ist.

Die Verarbeitung personenbezogener oder persönlicher Daten

Die Verarbeitung persönlicher Daten bezeichnet allgemein sämtliche gegebenenfalls von der Gesellschaft mithilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Schritte, die auf personenbezogene Daten oder Datensätze angewandt werden, zum Beispiel die Erfassung, Speicherung, Organisierung, Strukturierung, Aufbewahrung, Anpassung oder Änderung, Extraktion, Abfrage, Verwendung, Weiterleitung durch Übertragung, Verbreitung oder jede weitere Form der Verfügbarmachung, Abgleichung oder Verknüpfung, Eingrenzung, Löschung oder Zerstörung.

Alle personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der anwendbaren luxemburgischen und EU-Gesetzgebung zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet.

Die betroffenen Personen

Die Gesellschaft ist berechtigt, persönliche Daten folgender betroffener Personen oder Personenkategorien zu verarbeiten:

- **Personen, die ein Interesse am Versicherungsvertrag haben:** insbesondere die Versicherungsnehmer, Versicherten oder Mitglieder, Begünstigten, Anspruchsberechtigten, Dritten, Erben, Vormunde, Verwalter, Fahrer, etc... ;
- **Vertragsbeteiligte:** insbesondere die Versicherungsvermittler (Versicherungsagenten, Versicherungsmakler, Vermittler in untergeordneter Funktion), Sachbearbeiter und Leistungserbringer (Sachverständige, Ärzte, Rechtsanwälte etc...).

Dies ist keine erschöpfende Aufstellung. Maßgeblich ist einzig das Verzeichnis der Gesellschaft.

Kategorien personenbezogener Daten

Die Gesellschaft kann alle Daten verarbeiten, die erforderlich und relevant sind für die Risikobeurteilung, die Schadensbewertung oder die ordnungsgemäße Erfüllung Vertragsverarbeitung, insbesondere gemäß der Art des abgeschlossenen Versicherungsvertrags und zwar die wichtigsten Kategorien folgender personenbezogener Daten:

- Daten zur Identifizierung der betroffenen Personen (Identität, Familienstand, Anschrift, Steuerwohnsitz, Steuernummer, Staatsangehörigkeit etc...);
- ergänzende Daten zur persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und finanziellen Situation des Versicherungsnehmers und/oder Versicherten/Mitglieds, Daten zu seinen Lebensgewohnheiten (Sport, Freizeit, Reisen etc.) sowie zu seiner beruflichen Situation;
- sensible Daten zur körperlichen und/oder geistigen Gesundheit des Versicherten/Mitglieds.

Dies ist keine erschöpfende Aufstellung. Maßgeblich ist einzig das Verzeichnis der Gesellschaft.

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zwecke (keine erschöpfende Aufstellung – maßgeblich ist einzig das Verzeichnis der Gesellschaft)

Personenbezogene Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken erfasst und verarbeitet:

- Analyse des Bedarfs und der Anforderungen der Kunden;
- Risikobewertung;
- Vertragsvorbereitung, -abschluss und -verwaltung;
- Vertragserfüllung;
- Schadensregulierung;
- Betrugsverhinderung;
- Erstellung versicherungsmathematischer Statistiken und Studien;
- Management von Beschwerden, Reklamationen und Streitfällen;
- Kundenmanagement und gegebenenfalls Kundenwerbung;
- Einhaltung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten hinsichtlich geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften (insbesondere bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Steuerabgaben, Reportingvorgaben etc...).

Rechtliche Grundlagen der Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den vorstehend beschriebenen Zwecken beruht auf mindestens einer der folgenden Rechtsgrundlagen:

- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich, zu dessen Parteien oder Beteiligten die betroffenen Personen zählen, oder zur Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Wunsch der betroffenen Person(-en) ergriffen werden;
- Die Verarbeitung ist zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erforderlich, an die die Gesellschaft gebunden ist;
- Die Verarbeitung ist zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Personen oder einer anderen natürlichen Person erforderlich;
- In den nachstehend aufgeführten Fällen wurde das Einverständnis erteilt.

Das Einverständnis der betroffenen Person ist darüber hinaus erforderlich, wenn es sich um Folgendes handelt:

- die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten zur betroffenen Person für sämtliche vorstehend aufgeführten Zwecke;
- die Datenverarbeitung zur Kundenwerbung.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten können vorbehaltlich strenger Beschränkungen und Bedingungen, die durch das luxemburgische Gesetz zum Versicherungsgeheimnis festgelegt sind, an folgende Personengruppen übermittelt werden (siehe Artikel 300 des Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor):

- Versicherungsvermittler (Versicherungsagenten, Versicherungsmakler und Vermittler in untergeordneter Funktion) und weitere Partner der Gesellschaft;

- Dienstleister und Auftragnehmer der Gesellschaft insoweit, als dies für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 - die weiteren Unternehmen der Versicherungsgruppe, der die Gesellschaft angehört;
 - der oder die Rückversicherer der Gesellschaft, Rechnungs- und Wirtschaftsprüfer;
 - die am Versicherungsvertrag beteiligten Personen wie zum Beispiel Rechtsanwälte, Sachverständige, Ver-
trauensärzte etc...;
 - und allgemein jede Person oder (administrative, steuerliche oder rechtliche) Stelle, an die personenbe- zogene Daten von Gesetzes wegen zu Bedingungen und innerhalb von Grenzen, die gesetzlich vorgege- ben sind, weitergeleitet werden müssen oder dürfen.

Dies ist keine erschöpfende Aufstellung. Maßgeblich ist einzig das Verzeichnis der Gesellschaft.

Datenübermittlung außerhalb der Europäischen Union

Die personenbezogenen Daten können in folgenden zulässigen Fällen in Länder außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden, in folgenden autorisierten Fällen und vorbehaltlich strenger Beschränkungen und Bedingungen, die durch das luxemburgische Gesetz zum Versicherungsgeheimnis festgelegt sind:

- Die Übermittlung erfolgt in ein Land, das ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, das dem von der Europäischen Kommission festgelegten oder von einer zuständigen Stelle als gleichwertig eingestuften Niveau entspricht;
- Die Übermittlung unterliegt den von der Europäischen Kommission verabschiedeten Standard- vertragsklauseln;
- Die Übermittlung wird durch ein Unternehmen der AXA-Gruppe vorgenommen, das die verbindlichen un- ternehmensinternen Vorschriften unterzeichnet hat, die ein ausreichendes Schutzniveau gewährleisten;
- Die Übermittlung ist gemäß einer der in Artikel 49 der europäischen Datenschutzverordnung fest- gelegten Ausnahmen zulässig (insbesondere im Fall des ausdrücklichen Einverständnisses der betroffenen Person, zur Erfüllung der Versicherungsverträge, zum Schutz menschlichen Lebens oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechten vor Gericht).

Es dürfen lediglich solche Daten übermittelt werden, die im Hinblick auf den von der Übermittlung verfolgten Zweck sachdienlich sind.

Um eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, verpflichtet sich die Gesellschaft vor jeder Übermittlung oder auf einfache Anfrage der betroffenen Personen umfassende Informationen über den Zweck, die Art der Daten und das oder die Empfängerländer bereitzustellen.

Vergabe von Unteraufträgen für bestimmte Verarbeitungsvorgänge

In Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Prinzipien und gemäß den durch das Gesetz über den Versicherungssektor vorgesehenen Bedingungen und Einschränkungen, sind Sie darüber informiert, dass die Gesellschaft nachfolgende Dienste und Verarbeitungsvorgänge an externe oder konzerninterne Dienstleister vergeben kann.

Die Liste der aktuellen externen oder konzerninternen Dienstleister ist auf der Website des Unternehmens (www.axa.lu) verfügbar.

Über jede neue an Subunternehmer vergebene Dienstleistung, die das Unternehmen als Subunternehmer vergibt, wird es auf seiner Website (www.axa.lu) berichten, die ständig aktualisiert wird.

Die Untervergabe der Transaktionen unterliegt immer der Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung durch jeden Dienstleister bezüglich der persönlichen Daten, auf die er Zugriff hat.

Jede spätere Änderung im Zusammenhang mit der Untervergabe der Vorgänge oder jede neue Übertragung von Daten an einen Subunternehmer ins Ausland oder Luxembourg, die im Hinblick auf den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist, ist Gegenstand einer schriftliche Mitteilung seitens der Gesellschaft, entweder in Form eines Addendums zu den Allgemeinen Bedingungen oder durch gesonderte Benachrichtigung gemäß den oben genannten allgemeinen Grundsätzen der Kommunikation.

Verzeichnis der personenbezogenen Daten:

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis, in dem die betroffenen Personen, die Kategorien personenbezogener Daten und die Gegenstand der Verarbeitung sind, die Empfänger und Empfängerkategorien sowie die Zwecke der Datenverarbeitung aufgeführt sind. Bei Abweichung der Bestimmungen des vorliegenden Absatzes und des Inhalts des Verzeichnisses ist Letzteres maßgeblich.

Dauer der Datenaufbewahrung

Die personenbezogenen Daten werden von der Gesellschaft in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen während des gesamten Zeitraums erlaubt, der für die Zwecke, zu denen diese Daten erhoben und verarbeitet werden, erforderlich ist. Generell werden sie solange gespeichert, wie für die Gesellschaft erforderlich, um ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen, die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergebenden Verjährungsfristen einzuhalten und allgemein ihre Rechte festzustellen, auszuüben oder vor Gericht zu verteidigen.

Die Gesellschaft ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen.

Rechte der betroffenen Personen

Die betroffenen Personen haben das Recht, Einsicht in ihre persönlichen Daten zu nehmen und deren Berichtigung oder in bestimmten Fällen Löschung, die Beschränkung ihrer Verarbeitung sowie deren Übertragung zu verlangen.

a. Zugangs- und Änderungsrecht

Jede betroffene Person verfügt gegenüber der Gesellschaft über ein Recht auf Zugang zu ihren persönlichen Daten sowie auf die erneute Bereitstellung sämtlicher folgender Informationen: die Verarbeitungszwecke, die betroffenen Kategorien persönlicher Daten, die Empfänger oder Empfängerkategorien, an die die Daten weitergeleitet wurden oder werden, die Dauer der Datenaufbewahrung sowie sämtliche Rechte der betroffenen Person bezüglich dieser Daten.

Die Gesellschaft überprüft in jedem Fall die Identität der Person, die Zugang zu den Daten verlangt, bevor sie einer solchen Aufforderung nachkommt.

Jede betroffene Person hat darüber hinaus die Möglichkeit, die unverzügliche Berichtigung von Daten zu verlangen, die sich als unrichtig erweisen, sowie die unverzügliche Ergänzung unvollständiger Daten.

Die Gesellschaft sorgt dafür, dass die Mitteilung der gewünschten Daten beziehungsweise die erbetene Berichtigung binnen eines Monats ab Eingang der Aufforderung erfolgt.

Das Recht auf Zugang und/oder Änderung kann von den betroffenen Personen grundsätzlich kostenfrei wahrgenommen werden, sofern dies keinen für die Gesellschaft unzumutbaren Aufwand darstellt, wobei sie in diesem Fall eine Bezahlung verlangen kann.

b. Recht auf Widerruf des Einverständnisses

Jede Person, die sich ausdrücklich und insbesondere in den unter „Rechtliche Grundlagen der Datenverarbeitung“ genannten Fällen mit der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten einverstanden erklärt hat, kann dieses Einverständnis jederzeit widerrufen. Der Widerruf des Einverständnisses hat keine rückwirkende Kraft und stellt die auf dem Einverständnis vor diesem Widerruf beruhende Verarbeitung nicht infrage.

c. Recht auf Vergessen

Jede betroffene Person hat in folgenden Fällen die Möglichkeit, seitens der Gesellschaft die unverzügliche Löschung der sie betreffenden Daten zu erwirken:

- Die erhobenen Daten sind für den Verarbeitungszweck nicht mehr erforderlich;
- Die betroffene Person zieht das Einverständnis zurück, auf dem die Datenverarbeitung beruhte (und es besteht keine sonstige rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung);
- Die Löschung ist zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, an die die Gesellschaft gebunden ist.

Die Gesellschaft setzt die betroffene Person über jede Löschung personenbezogener Daten in Kenntnis.

d. Recht auf die Einschränkung der Verarbeitung

Jede betroffene Person kann in folgenden Fällen die Einschränkung der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten verlangen:

- Die betroffene Person bestreitet die Richtigkeit der sie betreffenden Daten und verlangt die Aussetzung der Verarbeitung, um es der für die Verarbeitung verantwortlichen Person oder Stelle zu erlauben, die Daten zu überprüfen;
- Die betroffene Person wünscht nicht die Löschung ihrer Daten, sondern lediglich die Einschränkung von deren Nutzung;
- Die Daten sind veraltet, für die betroffene Person jedoch für die Feststellung, Ausübung oder Verteidigung ihrer Rechte vor Gericht erforderlich.

Die Gesellschaft setzt die betroffene Person über jede Einschränkung bezüglich ihrer persönlichen Daten in Kenntnis.

e. Recht auf die Datenübertragbarkeit (Portabilität)

Jede betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem struktu-

rierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen ohne Behinderung durch die Gesellschaft zu übermitteln.

Sie kann darüber hinaus verlangen, dass ihre persönlichen Daten direkt von der Gesellschaft an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, sofern dies technisch möglich ist.

f. Ausübung der Rechte

Jede betroffene Person kann ihre Rechte ausüben, indem sie dem Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft entweder unter Beilage einer Kopie der Vorder- und Rückseite eines gültigen Ausweisdokuments eine datierte und unterzeichnete schriftliche Aufforderung oder eine E-Mail an folgende Adresse zukommen lässt: dpo@axa.lu.

25 Beschwerden

Jede Beschwerde in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nimmt die Nationale Kommission für den Datenschutz unter folgender Adresse entgegen: **Commission Nationale sur la Protection des Données Personnelles (CNPD)**, Service des Plaintes.

26 Anhang bezüglich steuerlicher Regelungen für Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigte mit Wohnsitz in Deutschland

Version 1. Oktober 2023

Vorwort

Einkommen- und Versicherungssteuer, Beiträge sowie andere Beträge, welche im Rahmen des Vertrages geschuldet sind, sind zu Lasten des Versicherungsnehmers bzw. des Bezugsberechtigten.

Steuern oder andere Lasten, welche auf den Leistungen fällig werden, werden von der Gesetzgebung des Wohnsitzlandes des Bezugsberechtigten und/oder des Landes der Herkunft der Erträge bestimmt.

Für Erbschaftsanliegen gelten die Gesetzgebung des Wohnsitzlandes des Verstorbenen und/oder des Bezugsberechtigten.

Die folgenden Informationen betreffen die steuerlichen Bestimmungen in Deutschland, die für Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigte gelten.

Beim Verlegen des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers außerhalb Deutschlands während der Laufzeit des Vertrages, ist grundsätzlich die Steuergesetzgebung des neuen Wohnsitzstaates anzuwenden, und es ist daher ratsam sich von einem Steuerberater beraten zu lassen.

Die folgenden Informationen gelten lediglich als Informationsgrundlage ohne Gewähr und Garantie für die Zukunft, u.a. im Falle einer Anpassung der Steuergesetzgebung.

Mit diesen Hinweisen geben wir Ihnen einen Überblick über die derzeit wichtigsten für Ihren Vertrag geltenden steuerlichen Bestimmungen in Deutschland.

Versicherungssteuer

Beiträge zu Lebens- oder Rentenversicherungen unterliegen in Deutschland regelmäßig nicht der Versicherungssteuer. Nachträgliche Vertragsänderungen können möglicherweise eine Versicherungssteuerpflicht in Deutschland auslösen.

Steuerliche Absetzbarkeit von Versicherungsprämien

Versicherungsprämien im Rahmen von Versicherungsverträgen mit der Gesellschaft in Luxemburg sind nicht als Sonderausgaben in Deutschland abzugsfähig.

Die Versicherungsprämien können jedoch in Luxemburg im Rahmen der Steuergesetzgebung Artikel 111 und 111bis LIR steuerlich geltend gemacht werden, falls der Versicherungsnehmer ein in Luxemburg zu versteuerndes Einkommen bezieht und diesbezüglich eine Steuererklärung in Luxemburg tätigt.

Besteuerung der Versicherungsleistungen:

Kapitalleistungen im Erlebensfall (auch Kündigung bzw. Teil-/ Rückkauf) sind grundsätzlich mit ihren Kapitalerträgen (= Versicherungsleistung abzüglich Summe der auf sie entrichteten Beiträge = Unterschiedsbetrag) als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig.

Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen sind 15 Prozent des Unterschiedsbetrages steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investorserträgen stammt.

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt und erfüllt bei Vorliegen einer Kapitallebensversicherung der Vertrag die in § 20 Abs. 1 Nr. 6. EStG vorgeschriebene Anforderung an die Mindesttodesfallleistung (begünstigter Vertrag), unterliegt nur der hälftige Unterschiedsbetrag der Ertragsbesteuerung, die nach dem Steuersatz berechnet wird.

Eine laufende Besteuerung der Erträge während der Laufzeit des Vertrages findet nicht statt.

Bei nicht begünstigten Verträgen hat die Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Steuerpflichtige kann jedoch beantragen, dass die Kapitalerträge nicht mit dem Abgeltungsteuersatz, sondern mit seinem individuellen Steuersatz besteuert werden. Hierzu muss der Steuerpflichtige die Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Das Finanzamt prüft dann von Amts wegen, ob die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz für den Steuerpflichtigen günstiger ist (Günstigerprüfung).

Steuerliche Bestimmungen im Todesfall des Versicherten:

Kapitalleistungen im Todesfall oder in Fällen der Berufsunfähigkeit unterliegen nicht der Ertragsbesteuerung.

Ansprüche oder Leistungen aus privaten Kapital- und Rentenversicherungen sowie etwaigen Zusatzversicherungen unterliegen der Erbschaft und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Es gibt jedoch eine Erbschaftsteuer auf die Todesfallleistung, wenn der Bezugsberechtigte nicht der Versicherungsnehmer ist.

27 Anhang bezüglich steuerlicher Regelungen für Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigte mit Wohnsitz

in Frankreich

Version 1. Oktober 2023

Vorbemerkung

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Abgaben und Beiträge, die auf die Verträge oder auf jetzt oder zukünftig geschuldete Beträge entfallen, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers, seiner Rechtsnachfolger oder des Bezugsberechtigten.

Die steuerliche Behandlung der im Rahmen des Versicherungsvertrages zurückgekauften oder erhaltenen Beträge wird durch das Recht des Landes bestimmt, in dem der Versicherungsnehmer und/oder der Begünstigte seinen Wohnsitz hat.

Die folgenden Informationen beziehen sich auf die französische Steuergesetzgebung, die auf die in Frankreich ansässigen Versicherungsnehmer anwendbar ist.

Im Falle eines Wohnsitzwechsels außerhalb Frankreichs während der Laufzeit des Vertrages ist grundsätzlich das Steuerrecht des neuen Wohnsitzstaates des Versicherungsnehmers und/oder Bezugsberechtigten anwendbar und es wird daher empfohlen, einen Steuerberater zu konsultieren.

Die folgenden Angaben sind rein informativ und ohne Gewähr für die Zukunft, insbesondere im Falle von Änderungen der Steuergesetzgebung.

Die wichtigsten anwendbaren Steuervorschriften sind nachstehend aufgeführt.

Meldepflicht

Der Versicherungsnehmer muss als in Frankreich ansässiger Steuerzahler jedes Jahr den im Ausland abgeschlossenen Vertrag melden. Dazu müssen das entsprechende Kästchen in der Einkommensteuererklärung angekreuzt und der französischen Steuerbehörde eine entsprechende Sondererklärung übermittelt werden.

Die Nichtabgabe einer Erklärung wird mit einer Steuerstrafe geahndet. Die Steuerzahler laufen Gefahr, dass alle Zahlungen aus dem nicht deklarierten Vertrag als steuerpflichtiges Einkommen eingestuft werden und eine Erhöhung der Steuerschuld um 80 % erfolgt.

Versicherungssteuer

Ein Versicherungsnehmer mit steuerlichem Wohnsitz in Frankreich unterliegt in Luxemburg keiner Versicherungssteuer.

Der Versicherungsnehmer muss in Frankreich keine Versicherungssteuer zahlen, wenn es sich bei dem Vertrag um einen Spar-, gemischten oder Rentenspar-Lebensversicherungsvertrag handelt. Bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags mit Restschuldversicherung oder bei Abschluss von zusätzlichen Garantien für Unfall, Invalidität oder Krankenhausaufenthalt im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrags wird jedoch eine Steuer von 9 % auf die entsprechenden Risikoprämien fällig.

Steuerliche Absetzbarkeit von Versicherungsprämien

Die Prämien für die bei der Gesellschaft abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge sind in Frankreich nicht abzugsfähig.

Die Prämien können jedoch in Luxemburg auf der Grundlage der Artikel 111 und 111bis LIR abzugsfähig sein, sofern der Versicherungsnehmer ein steuerpflichtiges Einkommen im Großherzogtum erzielt und eine Steuererklärung in Luxemburg einreicht und das Produkt die Bedingungen der oben genannten

Artikel erfüllt.

Besteuerung der Leistungen

Besteuerung bei Rückkauf des Vertrages oder bei Ablauf des Vertrages

Die Erträge aus Prämien, die vor dem 27. September 2017 gezahlt wurden, unterliegen der Einkommensteuer, entweder durch Einbeziehung in die Einkommensteuererklärung für natürliche Personen oder optional durch den befreienden Pauschalabzug, nach einem Abschlag, der für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 8 Jahren vorgesehen ist.

Erträge aus Prämien, die nach dem 27. September 2017 gezahlt werden, unterliegen dem einheitlichen Pauschalabzug:

☒ für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als 8 Jahren gemäß Artikel 125-O A des französischen Steuergesetzbuches zu einem Satz von 12,80 %;

☒ für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 8 Jahren und nach dem vorgesehenen Abschlag dem einheitlichen Pauschalabzug zum Satz von:

- 7,50 %, wenn die Summe der vom Versicherungsnehmer (vor und nach dem 27. September 2017) eingezahlten Prämien weniger als 150.000 € beträgt;
- 7,50 % für den Teil der Erträge, der auf ab dem 27. September 2017 eingezahlte Prämien entfällt, der 150.000 € nicht übersteigt, und 12,80 % über diesem Schwellenwert.

Besteuerung bei Tod des Versicherten

Das Kapital ist von jeglicher Erbschaftssteuer und Besteuerung befreit, wenn der Begünstigte der Ehepartner des Versicherten oder sein durch einen PACS gebundener Partner ist oder unter bestimmten Bedingungen seine Geschwister oder an als gemeinnützig anerkannte Vereine und andere Organisationen oder bestimmte Organisationen des europäischen Rechts (CGI. Art. 795-0 A).

Für die anderen Begünstigten unterliegt das übertragene Kapital den in Artikel 757 B des französischen Steuergesetzbuches (Anwendung der Erbschaftssteuertabelle auf Zahlungen, die vom Versicherungsnehmer nach dem 70. Geburtstag des Versicherten nach dem vorgesehenen Freibetrag geleistet wurden) und/oder der Besteuerung gemäß Artikel 990 I des französischen Steuergesetzbuches (Anwendung eines Pauschalabzugs auf Kapital, das den Zahlungen entspricht, die vom Versicherungsnehmer vor dem 70. Geburtstag des Versicherten nach dem vorgesehenen Abschlag geleistet wurden).

Sozialabgaben

Alle mit dem Vertrag verbundenen Erträge unterliegen den Sozialabgaben.

Die Erträge aus dem Sparguthaben Ihres Vertrages, das in den Fonds mit garantiertem Zinssatz investiert ist, unterliegen den Sozialabgaben, sobald sie auf dem Konto verbucht werden. Bei einem Teilrückkauf oder bei Auflösung des Vertrags (vollständiger Rückkauf oder Tod) wird eine Berechnung des Betrags der Sozialabgaben vorgenommen, die auf die Gesamtheit der im Rückkauf enthaltenen Produkte oder bei Auflösung des Vertrags fällig werden.

Der Versicherungsnehmer ist für die Erklärung und Zahlung der Sozialabgaben oder des Solidaritätszuschlags verantwortlich, indem er das Formular 2778-SD über den Pauschalabzug und die Sozialabgaben auf festverzinsliche Anlageprodukte und Produkte und Gewinne aus Kapitalisierungsgutscheinen und -verträgen, Lebensversicherungsverträgen mit ausländischer Quelle

und Produkten aus PEAs mit europäischer Quelle ausfüllt.

Der Bezugsberechtigte muss bei Auflösung des Vertrags eine Berichtigung vornehmen.

28 Anhang bezüglich steuerlicher Regelungen für Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigte mit Wohnsitz in Belgien

Version 1. Oktober 2023

Vorbemerkung

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Abgaben und Beiträge, die auf die Verträge oder auf jetzt oder zukünftig geschuldete Beträge entfallen, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers, seiner Rechtsnachfolger oder des Bezugsberechtigten.

Die Steuern und sonstigen Abgaben, die auf die Leistungen erhoben werden, richten sich nach dem Recht des Landes, in dem der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz hat, und/oder nach dem Recht des Landes, in dem die Einkünfte erzielt werden.

Die Steuergesetze des Landes, in dem der Erblasser seinen Wohnsitz hat, und/oder die Gesetze des Landes, in dem der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz hat, sind auf die Erbschaftsteuer anwendbar.

Die folgenden Informationen beziehen sich auf die belgische Steuergesetzgebung, die auf die in Belgien ansässigen Versicherungsnehmer und/oder Bezugsberechtigten anwendbar ist.

Im Falle eines Wohnsitzwechsels außerhalb des Königreichs Belgien während der Laufzeit des Vertrages ist grundsätzlich das Steuerrecht des neuen Wohnsitzstaates des Versicherungsnehmers anwendbar und es wird daher empfohlen, einen Steuerberater zu konsultieren.

Die folgenden Angaben sind rein informativ und ohne Gewähr für die Zukunft, insbesondere im Falle von Änderungen der Steuergesetzgebung.

Die wichtigsten anwendbaren Steuervorschriften sind nachstehend aufgeführt.

Meldepflicht

Die jährliche Steuererklärung für natürliche Personen muss die Existenz von individuellen Lebensversicherungsverträgen enthalten, die vom Steuerpflichtigen oder seinem Ehepartner sowie von Kindern, über die er die elterliche Sorge ausübt, bei einem außerhalb Belgiens ansässigen Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurden, sowie das Land, in dem diese Verträge abgeschlossen wurden.

Versicherungssteuer

Ein Versicherungsnehmer mit steuerlichem Wohnsitz in Belgien unterliegt in Luxemburg keiner Versicherungssteuer. Ein Versicherungsnehmer mit steuerlichem Wohnsitz in Belgien unterliegt in Luxemburg keiner Versicherungssteuer. Jede gezahlte Prämie unterliegt der „jährlichen Versicherungssteuer“, wenn der Versicherungsnehmer als natürliche Person zum Zeitpunkt der Zahlung der Prämie in Belgien seinen Wohnsitz hat.

Die Steuer beträgt 2 % der gezahlten Prämie für Lebensversicherungsverträge.

Für Restschuldversicherungsverträge beträgt die „jährliche Versicherungssteuer“ 1,1 %.

Der Versicherungsnehmer muss keine weiteren Schritte unternehmen. Die Gesellschaft zieht die Steuer

automatisch ein und zahlt sie direkt an die belgische Steuerbehörde.

Steuerliche Absetzbarkeit von Versicherungsprämien

Die Prämien für die bei der Gesellschaft abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge sind in Belgien nicht abzugsfähig.

Die Prämien können jedoch in Luxemburg auf der Grundlage der Artikel 111 und 111bis LIR abzugsfähig sein, sofern der Versicherungsnehmer ein steuerpflichtiges Einkommen im Großherzogtum erzielt und eine Steuererklärung in Luxemburg einreicht und das Produkt die Bedingungen der oben genannten Artikel erfüllt.

Besteuerung der Leistungen

Besteuerung im Erlebensfall

Rückkauf und Arbitrage von fondsgebundenen Trägern ohne feste Bindung und ohne Garantie jeglicher Art oder Kapitalrendite.

Die Erträge (Zinsen und realisierte Kapitalgewinne) in Rechnungseinheiten, hier handelt es sich um Lebensversicherungsprodukte des Zweigs 23, sind steuerfreie Erträge, wenn sie zurückgekauft oder umgewandelt werden. Dies geht aus den Bestimmungen der Artikel 19 und 21 des Einkommensteuergesetzes hervor.

In der Tat hängt das auf Lebensversicherungsverträge des Typs Zweig 23 anwendbare Steuersystem davon ab, ob eine bestimmte Verpflichtung in Bezug auf eine garantierte Rendite besteht oder nicht. Da es keine „garantierte Rendite“ gibt, unterliegt der Versicherungsvertrag keiner Steuer.

Rückkauf und Arbitrage von Fonds mit fester Bindung und garantiertem Zinssatz

Bei einem Rückkauf wird eine Quellensteuer von 30 % fällig.

Im Falle einer Veräußerung des Fonds mit garantiertem Zinssatz zugunsten eines fondsgebundenen Trägers ohne feste Verpflichtung, der keine Garantien jeglicher Art oder Kapitalrendite bietet, wird die Transaktion als Sachverhalt angesehen, der zu Steuerpflicht führt und die Quellensteuer von 30 % wird fällig.

In beiden Fällen wird die Quellensteuer auf das Kapital (Rückkaufswert) der Versicherung abzüglich der gezahlten Prämien berechnet, wobei dieser Betrag nicht niedriger sein kann als die Kapitalisierung eines Zinses von 4,75 % pro Jahr auf die Prämien. Der Versicherungsnehmer ist dafür verantwortlich, die notwendigen Schritte bei den zuständigen Steuerbehörden zu unternehmen, um die Steuererklärung abzugeben und die Steuer zu zahlen.

Die Quellensteuer wird in zwei Situationen nicht fällig:

- Der Rückkauf und/oder die Arbitrage erfolgte nach acht Jahren und einem Tag ab der ersten Prämienzahlung auf diese Garantiefonds.
- Der Vertrag sieht eine Todesfalldeckung in Höhe von 130 % des Gesamtbetrags der in diese Fonds mit garantiertem Zinssatz eingezahlten Prämien vor.

Besteuerung bei Tod des Versicherten

Wenn der Versicherte stirbt, während er seinen Wohnsitz in Belgien hatte, wird die belgische Erbschaftssteuer (abhängig von der Region, in der er seinen Wohnsitz/Aufenthalt während des längsten Zeitraums innerhalb der letzten fünf Jahre vor seinem Tod hatte, und dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser und seinen Erben) grundsätzlich auf sein weltweites Vermögen angewendet (vorbehaltlich etwaiger von Belgien abgeschlossener Steuerabkommen und/oder innerstaatlicher

Bestimmungen zur Milderung einer etwaigen Doppelbesteuerung).

Die Erbmasse besteht aus allen Vermögenswerten, die der Erblasser vor seinem Tod besaß, sowie aus allen Verfügungen für den Fall, dass er eine Lebensversicherung abgeschlossen hat, aber auch aus Schenkungen, die er in den letzten drei Jahren vor seinem Tod getätigt hat und die nicht registriert wurden.

Zentrale Kontaktstelle

Übermittlung von Informationen an die Zentrale Kontaktstelle

Gemäß den Bestimmungen des belgischen Gesetzes vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle für Finanzkonten und -verträge und zur Erweiterung des Zugangs zur zentralen Datei der Pfändungs-, Abtretungs-, Abtretungs-, kollektiven Schuldenbereinigungs- und Protestmitteilungen sowie des Königlichen Erlasses vom 7. April 2019 über die Funktionsweise der zentralen Kontaktstelle für Finanzkonten und -verträge müssen wir der zentralen Kontaktstelle zwingend für Finanzkonten und -verträge, die von der Belgischen Nationalbank geführt werden, das Bestehen oder die Beendigung seiner vertraglichen Beziehung mit dem/jedem Versicherungsnehmer (oder, falls zutreffend, mit dem/den Zessionar(en) aller Rechte in Bezug auf den Vertrag) mitteilen.

Die Gesellschaft wendet diese Vorschriften an, unabhängig davon, ob es sich bei den Versicherungsnehmern um juristische oder natürliche Personen handelt.

Die in diesem Dokument enthaltenen Steuerinformationen dienen lediglich der Information und sind nicht vertraglich bindend. Sie stellen eine Zusammenfassung der geltenden Regeln auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen dar, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments in Kraft waren, und vorbehaltlich etwaiger Änderungen der einschlägigen Gesetze oder Vorschriften. AXA Assurances Vie Luxembourg kann daher nicht für direkte oder indirekte Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus diesem Dokument ergeben.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem AXA-Berater

AXA antwortet Ihnen auf

